

Fidelity Information Services KORDOBA GmbH

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Stand 27. Mai 2010

1. Bestellung und Auftragsbestätigung, Leistungsänderung

- 1.1 Der Besteller kann die Bestellung widerrufen, wenn der Auftragnehmer sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eingang schriftlich angenommen hat (Auftragsbestätigung).
- 1.2 Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, so ist der Besteller nur gebunden, wenn er der Abweichung schriftlich zu gestimmt hat. Insbesondere ist der Besteller an Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers nur insoweit gebunden, als diese mit seinen Bedingungen übereinstimmen oder er ihnen schriftlich zugestimmt hat. Die Annahme von Lieferungen sowie Zahlungen bedeuten keine Zustimmung.
- 1.3 Änderungen oder Ergänzungen der Bestellung sind nur wirksam, wenn sie vom Besteller schriftlich bestätigt sind.
- 1.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, einen Änderungsvorschlag des Bestellers unverzüglich zu überprüfen. Erkennt der Auftragnehmer, dass der Änderungsvorschlag des Bestellers fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder nicht ausführbar ist, wird er dies und die ihm erkennbaren Folgen dem Besteller unverzüglich schriftlich mitteilen und dem Besteller Gelegenheit zur Verbesserung oder Bestätigung des Änderungsvorschlags geben. Im Übrigen wird der Auftragnehmer den Besteller binnen zehn Tagen ab Zugang des Änderungswunsches auf evtl. Auswirkungen der Änderungswünsche des Bestellers hinweisen. Entscheidet sich der Besteller für die Durchführung der Leistungsänderung, erfolgt eine Anpassung der in der Bestellung vereinbarten Lieferbedingungen.
- 1.5 Erkennt der Auftragnehmer, dass Änderungen und / oder Erweiterungen des Lieferumfangs, die sich bei der Ausführung als erforderlich erweisen, wird der Auftragnehmer den Besteller unverzüglich schriftlich informieren. Änderungen und / oder Erweiterungen des Lieferumfanges bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bestellers.

2 Nutzungsrechte

- 2.1 Der Auftragnehmer räumt dem Besteller das nichtausschließliche, übertragbare, weltweite und zeitlich unbegrenzte Recht ein,
 - 2.1.1 die Lieferung zu bearbeiten, verarbeiten und weltweit zu vertreiben;
 - 2.1.2 Software und die dazugehörige Dokumentation (zusammen im folgenden „Software“ genannt) zu nutzen oder nutzen zu lassen;
 - 2.1.3 verbundenen Unternehmen i.S.v. §§ 15 ff. AktG und anderen Distributoren das Recht einzuräumen, Endkunden ein Nutzungsrecht gemäß Nr. 2.1.2 einzuräumen;
 - 2.1.4 die Software für die Installation in Hardware oder andere Produkte zu nutzen und zu kopieren oder durch verbundene Unternehmen i.S.v. §§ 15 ff. AktG oder durch andere Distributoren nutzen und kopieren zu lassen;
 - 2.1.5 die Software zu vertreiben, zu verkaufen und zu vermieten und in dem erforderlichen Umfang Kopien herzustellen;
 - 2.1.6 die Nutzungsrechte gemäß Ziffer 2.1.2 und Ziffer 2.1.5 an verbundene Unternehmen i. S. v. §§ 15 ff. AktG, anderen Distributoren und an Endkunden zu unterlizenzieren.
- 2.2 Der Besteller, verbundene Unternehmen i.S.v. §§ 15 ff. AktG und andere Distributoren sind zusätzlich zu dem in Ziffer 2.1 eingeräumten Recht befugt, Endkunden die Übertragung der Softwarelizenzen zu gestatten.
- 2.3 Alle von dem Besteller gewährten Unterlizenzen müssen angemessenen Schutz für das geistige Eigentum des Auftragnehmers an der Software vorsehen, indem dieselben vertraglichen Bestimmungen verwendet werden, die der Besteller zum Schutz des eigenen geistigen Eigentums verwendet.
- 2.4 Enthalten die Lieferungen des Auftragnehmers Open Source Software-Komponenten, dann ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Besteller hierüber spätestens bei Auftragsbestätigung darauf hinzuweisen unter Nennung der Bezeichnung der Open Source Software. Spätestens mit der Auftragsbestätigung hat

der Auftragnehmer den Source Code der Open Source Software sowie die Lizenzbedingungen der Open Source Software an den Besteller zu liefern. Der Besteller kann die Bestellung vollumfänglich widerrufen, wenn der Auftragnehmer den Hinweis, dass in der Lieferung Open Source Software enthalten ist, nach der Auftragsbestätigung erfolgt.

3. Lieferfristen und -termine, Verzug, Vertragsstrafe

- 3.1 Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen oder Nacherfüllungen kommt es auf den Eingang bei der vom Besteller angegebenen Empfangsstelle, für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen mit Aufstellung oder Montage auf deren Abnahme an.
- 3.2 Bei erkennbarer Verzögerung einer Lieferung bzw. Nacherfüllung ist der Besteller unverzüglich zu benachrichtigen und seine Entscheidung einzuholen.
- 3.3 Die in den Bestellungen genannten Lieferfristen / -termine sind verbindlich. Kommt der Lieferer mit der Lieferung in Verzug, so ist der Besteller berechtigt, 0,5 % des Lieferwertes je angefangene Woche der Terminüberschreitung, höchstens jedoch 5 %, als Vertragsstrafe zu fordern. Diese kann der Besteller auch dann bis zur Endabrechnung geltend machen, wenn er sich das Recht dazu bei der Annahme der verspäteten Lieferung nicht ausdrücklich vorbehalten hat. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten. Lieferungen vor dem vereinbarten Termin sind nur mit Einwilligung des Bestellers zulässig. Der Besteller behält sich vor, frühzeitig gelieferte Waren zurück zu senden bzw. die jeweilige Rechnung zu valutieren.

4 Gefahrübergang, Versand, Erfüllungsort

- 4.1 Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage geht die Gefahr mit der Abnahme, bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage mit dem Eingang bei der vom Besteller angegebenen Empfangsstelle über.
- 4.2 Soweit nicht anders vereinbart, wird eine Transportversicherung durch den Auftragnehmer abgeschlossen. Der Auftragnehmer trägt die Gefahr bis zur Anlieferung des Liefergegenstandes an die angegebene Versandadresse (Erfüllungsort), auch wenn der Besteller den Transport und / oder die Transportversicherung übernimmt.
- 4.3 Soweit nicht anders vereinbart, gehen die Versand- und Verpackungskosten zu Lasten des Auftragnehmers. Bei Preisstellung ab Werk oder ab Verkaufslager des Auftragnehmers ist zu den jeweils niedrigsten Kosten zu versenden, soweit der Besteller keine bestimmte Beförderungsart vorgeschrieben hat. Mehrkosten wegen einer nicht eingehaltenen Versandvorschrift gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Bei Preisstellung frei Empfänger kann der Besteller ebenfalls die Beförderungsart bestimmen. Mehrkosten für eine zur Einhaltung eines Liefertermins etwa notwendige beschleunigte Beförderung sind vom Auftragnehmer zu tragen.
- 4.3 Jeder Lieferung sind Packzettel oder Lieferscheine mit Angabe des Inhalts sowie der vollständigen Bestellkennzeichen beizufügen. Der Versand ist mit denselben Angaben sofort anzuzeigen.

5. Rechnungen

In Rechnungen sind die Bestellkennzeichen sowie die Nummern jeder einzelnen Position anzugeben. Solange diese Angaben fehlen, sind Rechnungen nicht zahlbar. Rechnungszweitschriften sind als Duplikate zu kennzeichnen.

6. Zahlungen

- 6.1 Zahlungen werden, wenn nicht anders vereinbart, innerhalb von 90 Tagen netto zur Zahlung fällig, bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto, bei Zahlung innerhalb von 30 Tagen unter Abzug von 2 % Skonto.
- 6.2 Die Zahlungsfrist beginnt, sobald die Lieferung vollständig erbracht und die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung

Fidelity Information Services KORDOBA GmbH

eingegangen ist. Soweit der Auftragnehmer Materialtestate, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung auch den Eingang dieser Unterlagen voraus. Die Zahlungsfrist beginnt nach vollständiger Beseitigung der Mängel.

6.3 Sofern der Auftragnehmer Unternehmer ist, kommt der Besteller nur in Verzug, wenn er auf eine Mahnung des Auftragnehmers, die nach Eintritt der Fälligkeit des Kaufpreises erfolgt, nicht zahlt.

6.4 Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferungen als vertragsgemäß.

7 Eingangsprüfungen

7.1 Der Besteller wird unverzüglich nach Eingang der Lieferungen prüfen, ob sie der bestellten Menge und dem bestellten Typ entsprechen, ob äußerlich erkennbare Transportschäden oder äußerlich erkennbare Fehler vorliegen.

7.2 Entdeckt der Besteller bei den vorgenannten Prüfungen einen Mangel, wird er diesen dem Auftragnehmer anzeigen. Entdeckt der Besteller später einen Mangel, wird er dies ebenfalls anzeigen.

7.3 Rügen können innerhalb eines Monats ab Lieferung oder, sofern die Mängel erst bei Be- oder Verarbeitung oder Ingebrauchnahme bemerkt werden, ab ihrer Feststellung erhoben werden.

7.4 Dem Besteller obliegen gegenüber dem Auftragnehmer keine weitergehenden als die vorstehend genannten Prüfungen und Anzeigen.

8 Rechte bei Mängeln

8.1 Wenn Mängel vor oder bei Gefahrübergang festgestellt werden oder während der in Ziffer 8.8 genannten Fristen auftreten, hat der Auftragnehmer auf seine Kosten nach Wahl des Bestellers entweder die Mängel zu beseitigen oder mangelfrei neu zu liefern oder zu leisten. Dies gilt auch für Lieferungen, bei denen sich die Prüfung auf Stichproben beschränkt hat. Die Wahl des Bestellers ist nach billigem Ermessen zu treffen.

8.3 Führt der Auftragnehmer die Nacherfüllung nicht innerhalb einer vom Besteller zu setzenden angemessenen Frist aus, ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder Minderung der Vergütung zu verlangen oder auf Kosten des Auftragnehmers die Selbstvornahme durchzuführen oder durchführen zu lassen und Schadensersatz statt der Leistung oder Aufwendungsersatz zu verlangen. § 281 Abs. 2 und § 323 Abs. 2 BGB bleiben unberührt.

8.4 Einer Fristsetzung nach Ziffer 8.3 bedarf es nicht, wenn der Besteller ein besonderes Interesse an der sofortigen Erfüllung hat und die Mängelbeseitigung innerhalb einer angemessenen Frist für den Besteller nicht zumutbar ist.

8.5 Weitergehende oder andere gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

8.6 Der Auftragnehmer trägt die Kosten und Gefahr der Rücksendung mangelhafter Liefergegenstände.

8.7 Soweit der Auftragnehmer im Rahmen der Nacherfüllung neu liefert oder nachbessert, beginnen die in Ziffer 8.8 genannten Fristen zur Verjährung erneut.

8.8 Die Ansprüche bei Sachmängeln verjähren nach 3 Jahren, bei Rechtsmängeln nach 5 Jahren, soweit das Gesetz jeweils keine längeren Fristen vorsieht. Die Frist beginnt mit dem Gefahrübergang (siehe Ziffer 4). Bei Lieferungen an Orte, an denen der Besteller Aufträge außerhalb seiner Werke oder Werkstätten ausführt, beginnt sie mit der Abnahme durch den Auftraggeber des Bestellers.

9 Schutzrechte Dritter

Der Auftragnehmer versichert, dass keine Rechte Dritter, insbesondere gewerbliche Schutzrechte einschließlich Urheberrechte der vertraglich vereinbarten Nutzung entgegenstehen und nicht verletzt werden. Sofern der Besteller wegen einer möglichen Verletzung von Rechten Dritter in Anspruch genommen wird, stellt ihn der Auftragnehmer hiervon und von jeder damit im Zusammenhang stehenden Leistung vollumfänglich frei.

10. Weitergabe von Aufträgen an Dritte

Die Weitergabe von Aufträgen an Dritte (Subunternehmer) ist ohne schriftliche Zustimmung des Bestellers unzulässig und berechtigt den Besteller ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten sowie Schadensersatz zu verlangen.

11. Materialbeistellungen

11.1 Materialbeistellungen bleiben Eigentum des Bestellers und sind unentgeltlich getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Ihre Verwendung ist nur für Aufträge des Bestellers zulässig. Bei Wertminderung oder Verlust ist vom Auftragnehmer Ersatz zu leisten. Dies gilt auch für die berechnete Überlassung auftragsgebundenen Materials.

11.2 Verarbeitung oder Umbildung des Materials erfolgt für den Besteller. Dieser wird unmittelbar Eigentümer der neuen oder umgebildeten Sache. Sollte dies aus rechtlichen Gründen nicht möglich sein, so sind sich Besteller und Auftragnehmer darüber einig, dass der Besteller in jedem Zeitpunkt der Verarbeitung oder Umbildung Eigentümer der neuen Sache wird. Der Auftragnehmer verwahrt die neue Sache unentgeltlich für den Besteller mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

12. Werkzeuge, Formen, Muster, Geheimhaltung usw.

12.1 Von dem Besteller überlassene Werkzeuge, Formen, Muster, Modelle, Profile, Zeichnungen, Normenblätter, Druckvorlagen und Lehren dürfen ebenso wie danach hergestellte Gegenstände ohne schriftliche Einwilligung des Bestellers weder an Dritte weitergegeben werden, noch für andere als die vertraglichen Zwecke benutzt werden. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern. Vorbehaltlich weiterer Rechte kann der Besteller ihre Herausgabe verlangen, wenn der Auftragnehmer diese Pflichten verletzt.

12.2 Vom Besteller erlangte Informationen wird der Auftragnehmer, soweit sie nicht allgemein oder ihm auf andere Weise rechtmäßig bekannt sind, Dritten nicht zugänglich machen. Soweit der Besteller einer Weitergabe von Aufträgen an Dritte zugestimmt hat, sind diese entsprechend schriftlich zu verpflichten.

13. Datenschutz

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes zu beachten. Insbesondere sind die Mitarbeiter des Auftragnehmers gemäß § 5 BDSG auf das Datenschutzgeheimnis zu verpflichten. Der Auftragnehmer hat diese Verpflichtungen ebenfalls gemäß Ziffer 10 zugestimmten Subunternehmern aufzuerlegen.

14. Forderungsabtretung

Forderungsabtretung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers zulässig.

15. Rechte bei Zahlungsunfähigkeit und Insolvenz

Stellt der Auftragnehmer seine Zahlungen ein, wird ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder wird ein Insolvenzverwalter bestellt oder das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Auftragnehmers eröffnet oder mangels Masse abgelehnt, so ist der Besteller berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder zu kündigen. Im Falle des Rücktritts kann der Besteller für die Weiterführung der zu erbringenden Lieferung vorhandene Einrichtungen oder bisher getätigte Lieferungen des Auftragnehmers gegen angemessene Vergütung in Anspruch nehmen.

16. Ergänzende Bestimmungen

Soweit die Einkaufsbedingungen keine Regelung enthalten, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

17. Gerichtsstand, anwendbares Recht

17.1 Ausschließlicher Gerichtsstand ist München.

17.2 Es gilt deutsches materielles Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes vom 11. April 1980.